



Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende Satzung über Aufwands- Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 EUR.
- (2) Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsgeld von 20,00 € pro Sitzung

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 €. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (3) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktions- und Gruppensitzungen Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Über Sitzungen der Fraktionen und Gruppen ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste mit Datum und Ortsangabe zu erbringen.

- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| a) an die oder den Bürgermeister/in | 450,00 EUR |
| b) an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber | 40,00 EUR |
| c) an die Fachausschussvorsitzenden | 25,00 EUR |
| d) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 25,00 EUR |
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (Nach § 71 Abs. 7 NKG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2-4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 125,00 EUR.
- (2) An die Ratsmitglieder monatlich 5,00 EUR

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstausschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag auf Antrag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten

b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangenen Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

Als notwendig nachgewiesener Verdienstaufall wird die Zeit von frühestens einer Stunde vor Beginn und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.

§ 8 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor/-in 500,00 EUR
Stellvertretende(r) Gemeindedirektor/-in 60,00 EUR

- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 31.07.2023 rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen vom 28.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weyhausen, 17.07.2023
Die Bürgermeisterin


Gaby Klose

